

IN DIESER AUSGABE



1. Die aktuelle Situation bezüglich der Unterstützungsmaßnahmen für KMU und Freiberufler: Der Start für die mittels des Staatlichen Garantiefonds garantierten Finanzierungen

1

Die aktuelle Situation bezüglich der Unterstützungsmaßnahmen für KMU und Freiberufler: Der Start für die mittels des Staatlichen Garantiefonds garantierten Finanzierungen

Für MwSt.-Subjekte

Im Zusammenhang mit der aktuellen Situation der Unterstützungsmaßnahmen für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), sowie für die Freiberufler, ersuchen wir Sie, auch unsere vorhergehende Newsletter 17/2020 (und für Unternehmen mit Sitz in der autonomen Provinz Bozen, auch unsere Newsletter 18/2020) zu beachten und verweisen bei dieser Gelegenheit darauf, dass die in der Folge erwähnten Maßnahmen mit Gesetzesdekret Nr. 23, veröffentlicht am 8. April 2020, eingeführt wurden (im Internet abrufbar unter dem Link <https://www.gazzettaufficiale.it/eli/id/2020/04/08/20G00043/s>), wobei kleinere Änderungen anlässlich der Umwandlung des Dekretes in Gesetz nicht auszuschließen sind.

Als erstes heben wir hervor, dass Italien in der Zwischenzeit die Zustimmung der Europäischen Kommission erhalten hat, um die Maßnahmen zu Gunsten der KMU vollumfänglich umzusetzen (unter KMU fallen Unternehmen mit einem Umsatz bis zu Euro 50 Millionen, einer Bilanzsumme bis zu Euro 43 Millionen und höchstens 250 Angestellten). Die vom vorgenannten Gesetzesdekret vorgesehenen Maßnahmen sind bis zum 31. Dezember 2020 gültig.

Die wichtigsten Maßnahmen zu Gunsten der KMU unter Einbezug des Staatlichen Garantiefonds (Unternehmen mit bis zu 499 Angestellten) sind folgende:

- eine 100%-ige Garantie seitens des Staatlichen Garantiefonds für Finanzierungen bis zu Euro 25.000, die die Banken pro Unternehmen (oder Freiberufler) ohne Kreditprüfung gewähren können. Der Betrag des Darlehens darf 25% der Erträge des antragstellenden Unternehmens, wie diese aus dem letzten hinterlegten Jahresabschluss oder der letzten vorgelegten Steuererklärung hervorgehen, nicht übersteigen und beträgt höchstens Euro 25.000 (um den Höchstbetrag zu erreichen, muss das Unternehmen daher in der letzten Bilanz/Steuererklärung Erträge/Einkommen in Höhe von Euro 100.000 ausgewiesen haben). Die Finanzierung hat eine Dauer von 6 Jahren, innerhalb welcher zwei Jahre als Vorammortisierung vorgesehen sind.

Nach dem ersten Januar 2020 gegründete Subjekte müssen mittels Selbstbescheinigung oder sonstigen Unterlagen belegen, durch den Corona Virus Notstand geschädigt worden zu sein.

Zwecks Zugang zu dieser Finanzierung müssen die interessierten Subjekte einen spezifischen Antrag stellen und diesen mittels PEC (oder auch mittels normaler E-Mail) an ihre Bank übermitteln; die Antragsformulare können in Internet unter folgendem Link heruntergeladen werden: <https://www.fondidigaranzia.it/normativa-e-modulistica/modulistica/>, wobei anzuraten ist, vorher mit der eigenen Bank in Kontakt zu treten und den geplanten Antrag zu besprechen.

In der Autonomen Provinz Bozen wird die vorher genannte Finanzierung auf Euro 35.000 angehoben (mit einer Dauer von 5 Jahren), unter der Bedingung, dass auch eine Garantiegenossenschaft, d.h. GARFIDI oder CONFIDI, mit einbezogen wird, und unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass die jeweilige finanzierende Bank dem Vereinbarungsprotokoll zwischen der Autonome Provinz Bozen/GARFIDI/CONFIDI/lokalen Banken beitrete (das Vereinbarungsprotokoll hat eine Gültigkeit bis zum 31.03.2021 und bis zur Ausschöpfung der von der Autonomen Provinz Bozen zur Verfügung gestellten Mittel). Auch die Zugangsbedingungen sind leicht geändert (das Unternehmen muss z.B. bei der Handelskammer eingetragen sein und zum 09.03.2020 seinen Sitz/Betriebseinheit in der Autonomen Provinz Bozen haben, während die beantragenden Freiberufler ihren Wohnsitz, stets zum 09.03.2020, in der selben Provinz haben müssen). Auch in diesem Fall muss das Unternehmen (bzw. der Freiberufler) seiner Bank einen spezifischen Antrag übermitteln (die entsprechenden Formulare/Vorgehensweise sind noch in Ausarbeitung, weshalb wir empfehlen, sich direkt an die eigene Bank zu wenden, bis diese Antragsformulare nicht auch im Internet veröffentlicht sind;

- eine Garantie in Höhe von 90% seitens des Staatlichen Garantiefonds (die bei Miteinbezug der Garantiegenossenschaft CONFIDI/GARFIDI 100% erreichen kann) für Finanzierungen an Subjekte mit einem Umsatz bis zu Euro 3.200.000 und bis zum niedrigeren Betrag zwischen 25% des Umsatzes und Euro 800.000. Die Dauer dieser Finanzierungen kann frei festgelegt werden. Diese Finanzierungsanträge werden für die Datenerhebung/Bewertung/Beschlussfassung geraume Zeit beanspruchen.

In der Autonomen Provinz Bozen - sofern die finanzierende Bank dem Vereinbarungsprotokoll zwischen der Autonomen Provinz Bozen/GARFIDI/CONFIDI/lokalen Banken beigetreten ist (das Protokoll ist bis zum 31.03.2021 und bis zur Ausschöpfung der von der Autonomen Provinz Bozen zu Verfügung gestellten Mittel gültig) - kann zwecks Beschleunigung der Auszahlung der Finanzierung eine Vorfinanzierung bzw. Überbrückungsfinanzierung gewährt werden. In der Praxis bedeutet dies, dass die Bank vorab die Kreditwürdigkeit prüft und die Finanzierung genehmigt: hierauf werden von der Garantiegenossenschaft GARFIDI oder CONFIDI eine Garantie in Höhe von 90% geleistet, um die Auszahlung der Vorfinanzierung mit einem Höchstbetrag bis zu Euro 800.000 und einer Dauer von sechs Monaten zu gewährleisten, und zwar bis Verfügbarkeit der Garantie Seitens des Staatlichen Garantiefonds. Sobald letztere vorliegt, übernimmt der Staatliche Garantiefonds 90% der Garantie und die Garantiegenossenschaft kann die restlichen 10% an Garantieleistung übernehmen. Wer Finanzierungen dieser Art benötigt, sollte direkt Kontakt mit seiner Bank, sowie mit unserem zuständigen Berater aufnehmen;

- eine Garantie in Höhe von 90% seitens des Staatlichen Garantiefonds ist zur Absicherung neuer Finanzierungen möglich, welche an Subjekte gewährt werden, die Erträge von mehr als Euro 3.200.000 aufweisen und somit für Finanzierungen über den Betrag von Euro 800.000 und bis zu Euro 5.000.000. Die Dauer dieser Finanzierungen kann frei festgelegt werden. Diese Finanzierungen werden ohne Einbezug einer Garantiegenossenschaft gewährt, wobei die entsprechende Datenerhebung/Bewertung/Beschlussfassung geraume Zeit in Anspruch nehmen wird. Wer Darlehen dieser Art benötigt, sollte direkt Kontakt mit seiner Bank, sowie mit unserem zuständigen Berater aufnehmen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass:

- es die Möglichkeit gibt, eine Garantie von 80% seitens des Staatlichen Garantiefonds auf Finanzierungen zu beantragen, die von der Bank höchstens 3 Monate vor dem Zeitpunkt des Antrags und in jedem Fall nach dem ersten Januar 2020 ausbezahlt wurden;
- die Möglichkeit besteht, Garantien des Staatlichen Garantiefonds für Refinanzierungsoperationen zu beantragen;
- auf Finanzierungen von Immobilieninvestitionen in den Bereichen Tourismus - Hotellerie und im Bereich der Immobilientätigkeiten/Bautätigkeiten mit einer Mindestdauer von 10 Jahren und einem Betrag von mehr als Euro 500.000 die Garantie des Staatlichen Garantiefonds mit anderen Garantieformen kumuliert werden (wie z.B. mit einer Eintragung einer Hypothek auf die entsprechenden Immobilien).

Wer Finanzierungen der vorher genannten Kategorien benötigt, sollte direkt Kontakt mit seiner Bank, sowie mit unserem zuständigen Berater aufnehmen.

Was hingegen die Garantien für Darlehen zu Gunsten von Großunternehmen (d.h. Unternehmen, die nicht unter die Kategorie der KMU fallen) anbelangt, so können diese von

der SACE garantiert werden; diesbezüglich ist man noch in Erwartung der gesamten Umsetzungsrichtlinien, wobei euch eure Bank diesbezüglich bei Bedarf sicherlich behilflich sein kann.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/cookie/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
www.bureauplattner.com

